VERORDNUNG (EWG) Nr. 1310/73 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1973

über die Lieferung von Magermilchpulver an Bangla Desh im Rahmen der Gemeinschaftshilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) sieht vor, daß der Volksrepublik Bangla Desh 19 450 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

Die vorgenannte Verordnung sieht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) die Zahlung eines Betrages zur Dekkung der Kosten der cif-Lieferung vor. Dieser Betrag ist im Wege der Ausschreibung zu bestimmen. Es ist angezeigt, daß die mit der betreffenden Lieferung beauftragte Interventionsstelle diese Ausschreibung durchführt.

In Anbetracht der Vorräte bei den Interventionsstellen und der Lage auf dem Magermilchpulvermarkt kann die betreffende Menge der Volksrepublik Bangla Desh aus Beständen der deutschen Interventionsstelle bereitgestellt werden.

Außerdem müssen die Lagerhäuser angegeben werden, aus denen diese Menge zu entnehmen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Aus den Beständen der deutschen Interventionsstelle werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 4 000 Tonnen Magermilchpulver, das Gegenstand von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewesen ist, cif Chittagong (Bangla Desh) geliefert.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/72 (6), festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

„Skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community to the People's Republic of Bangla Desh."

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt vor dem 11. August 1973.

(2) Das Magermilchpulver wird aus den Lagerhäusern entnommen, die in der Liste des Anhangs aufgeführt sind.

Artikel 3

Die deutsche Interventionsstelle führt eine Ausschreibung durch, um zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen den Betrag für die Kosten der cif-Lieferung zu ermitteln.

Artikel 4

(1) Die deutsche Interventionsstelle wacht darüber, daß das zur Verfügung gestellte Magermilchpulver tatsächlich an den Bestimmungsort geliefert wird.

(2) Sie teilt der Kommission so schnell wie möglich den Namen und die Anschrift der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, sowie den in Artikel 3 genannten Betrag mit.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 244 vom 27. 10. 1972, S. 22.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland

1. teilt dem Bestimmungsland innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware sowie den Bestimmungshafen mit;

2. teilt dem Bestimmungsland das voraussichtliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens zehn volle Tage vor diesem Datum mit;

3. läßt in der Charterpartie dem Kapitän zur Auflage machen, das Bestimmungsland mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes im Hafen in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6

Für das auf Grund dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver werden weder Ausfuhrerstattungen noch Ausgleichsbeträge gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANNEXE — ANLAGE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

		Lager :
1. 200 000 kg	Saartal-Milchwerke EGmbH 663 Saarlouis Wallerfanger Straße 30	Saarlouis
2. 300 000 kg	Kurt Strauchmann 6442 Rotenburg/Fulda Weihersgrund 1	Bebra
3. 200 000 kg	Rhenania, Allgemeine Spedition GmbH 35 Kassel-Bettenhausen Leuschnerstraße 79	Kassel-Bettenhausen
4. 100 000 kg	Lahn-Lagerhaus und Spedition H. Marx & Kampffmeyer 6293 Löhnberg Postfach	Löhnberg
5. 200 000 kg	Hugo Wrigg 2244 Wesselburen Bahnhofstraße 1	Wesselburen
6. 400 000 kg	Johann Hanssen 224 Heide/Holstein Meldorfer Straße 141	Heide
7. 200 000 kg	Union Schiffahrts- und Lagerhaus GmbH 3000 Hannover Königstraße 3	Fallingbostel
8. 300 000 kg	Union Schiffahrts- und Lagerhaus GmbH 3000 Hannover Königstraße 3	Hannover-Linden
9. 200 000 kg	Röhlig & Co. 28 Bremen 1 Sögestraße 18/20	Neumünster
10. 600 000 kg	August und Walter Hemfort 404 Rheda/Wiedenbrück Pixeler Straße 49	Rheda
11. 400 000 kg	Milchwerke Bielefeld Bielefeld/Herford EGmbH 49 Herford Bielefelder Straße 66	Herford
12. 200 000 kg	Wilhelm Nagel GmbH & Co. KG 427 Dorsten 2 Postfach 2131	Schermbeck
13. 200 000 kg	Butter- und Eier-Zentralgenossenschaft EGmbH 29 Oldenburg Postfach 148	Rodenkirchen
14. 200 000 kg	Milchunion Hocheifel EGmbH 5541 Pronsfeld	Pronsfeld
15. 300 000 kg	H. Denecke & Co. 2879 Ostrittrum 60	Hegel